



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 68 / Dezember 2006

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

die letzte Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell* im Jahr 2006 schließt gleichzeitig unsere zehnteilige Serie zum SGB II ab. Zwei Jahre nach Einführung der Hartz IV-Gesetze ziehen wir ein Resümee aus Sicht der Jugendsozialarbeit.

Das „niedrigschwellige, präventiv orientierte Förderangebot der heutigen Jugendsozialarbeit“ kann, um mit Kunkel zu sprechen, „als der Prototyp moderner Jugendhilfeleistung gelten“ und wird „angesichts der rasanten gesellschaftlichen Veränderungen ... im Spektrum der Jugendhilfe zukünftig noch erheblich an Bedeutung gewinnen“¹. Dies um so mehr, als das SGB II – wie der folgende Beitrag belegt – zur Sicherung der Rechte junger Menschen zwingend durch Leistungen der Jugendsozialarbeit zu flankieren ist.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen als Akteur oder Partner der Jugendsozialarbeit ein gesegnetes Fest der Menschwerdung Jesu Christi und einen guten Start in das kommende Jahr.



Thomas Pütz M.A.
Geschäftsführung

Zwei Jahre Hartz IV - Resümee aus Sicht der Jugendsozialarbeit

Thomas Pütz M.A.

Der folgende Beitrag zieht für drei ausgewählte Themenbereiche aus Sicht der Jugendsozialarbeit ein Resümee in Bezug auf die Entwicklung der Schnittstellen zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Jugendhilfe seit der Einführung von Hartz IV am 01.01.2005.


Resümee 1: Das Rechtsverhältnis zwischen SGB II und SGB VIII ist geklärt

Das rechtliche Verhältnis zwischen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Jugendhilfe (SGB VIII) hat sich präzisiert. Die Klärung wurde zum einen durch den Gesetzgeber selber vorgenommen. Hatte dieser noch im Kommunalen Optionsgesetz² die Leistungen der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII) gegenüber allen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als nachrangig definiert³, so wurden durch das KICK⁴ die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (§ 3 Abs. 2 SGB II), der „persönliche Ansprechpartner“ (§ 14 SGB II), die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) sowie spezi-

Serie SGB II

- | |
|-------------------------------|
| 1. Einführung |
| 2. Fallmanagement |
| 3. Profiling |
| 4. Eingliederungsvereinbarung |
| 5. Arbeitsgelegenheiten |
| 6. Internationaler Vergleich |
| 7. Gesellschaftliche Folgen |
| 8. SGB II und Jugendhilfe |
| 9. Sozialethische Bewertung |
| 10. Resümee |





fische Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III) und weitere Leistungen wie bspw. Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung (§ 16 SGB II) gegenüber den gesamten Jugendhilfeleistungen als vorrangig erklärt⁵.

Die Präzisierung erfolgte zum anderen durch Rechtsliteratur und Rechtsprechung. Bereits vor in Kraft treten des KICK beschrieb Schruth die sozialpädagogischen Hilfen der Jugendsozialarbeit als vorrangig gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: „Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit speziellem sozialpädagogischen (§ 13 SGB VIII) [...] Bedarf unterliegen nicht dem Vorrang der unverzüglichen Vermittlung der §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16. [...] Man könnte auch sagen: Wo die spezifische Sozialpädagogik (der Jugendsozialarbeit) im Einzelfall anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach § 3 Abs. 2 SGB II auf.“⁶

Kunkel folgt dieser Argumentation und führt aus, dass es für die Integrationshilfen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII „keine entsprechende Leistung“ der Grundsicherung für Arbeitsuchende „und insofern auch keine Leistungskonkurrenz“ gibt. Leistungen der Jugendsozialarbeit, so Kunkel, „greifen auch, soweit junge Menschen erst zu einer Antragstellung nach dem SGB II bzw. SGB III motiviert werden müssen, also etwa im Hinblick auf entsprechende Beratungsstellen sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit“. Abgesehen von den Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII mache „die spezifische Zielsetzung der Jugendsozialarbeit diese in den meisten Fällen konkurrenzlos“.⁷

Auch Münder sieht einen klaren Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: „Sofern im Vordergrund der Leistungen (z. B. bei der Jugendsozialarbeit - § 13 SGB VIII) der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein aliud zu den Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind“. Münder erweitert die Vor-

rangstellung der Jugendhilfe auch auf Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII: „Sofern es sich um spezifische sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt, die neben den sozialpädagogischen Leistungen auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen beinhalten, im Kern aber entsprechende sozialpädagogische Leistungen darstellen, sind die Leistungen des SGB VIII vorrangig.“⁸

Das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt mit Beschluss vom 10.05.2006 die Auffassungen von Schruth, Kunkel und Münder und verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Kosten einer Ausbildung nach § 13 Abs. 2 SGB VIII für einen jungen Volljährigen mit erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf zu übernehmen. Nach Auffassung des Gerichts kann der Antragsteller „nicht auf den Vorrang von Leistungen nach SGB II oder SGB III verwiesen werden. Denn es geht dabei nicht darum, ob die Agentur für Arbeit dem Antragsteller irgendeinen Ausbildungsplatz vermitteln könnte, sondern ob es dort die Möglichkeit sozialpädagogisch begleiteter Ausbildung gibt.“⁹

Auf eine Formel gebracht: „Wem nichts fehlt außer Arbeit, gehört nicht in die Jugendhilfe. Aber: Wo die Sozialpädagogik der Jugendhilfe anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des SGB II-Leistungsträgers auf“.¹⁰

Resümee 2: Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter entwickelt sich nur zögernd

Dem oben beschriebenen Rechtsverhältnis zwischen Jugendsozialarbeit und Grundsicherung für Arbeitsuchende folgend, steht einer Zusammenarbeit beider Leistungsträger „auf gleicher Augenhöhe“, zumindest rechtlich betrachtet, nichts im Wege. So verpflichtet dann auch der Gesetzgeber einerseits den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dazu, nach Möglichkeit keine Einrichtungen und Dienste neu zu schaffen, sondern Angebote Dritter zu nutzen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB II), die Träger der freien Wohlfahrtspflege zu unterstützen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II) sowie Maßnahmen u. a. mit den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken sowie mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege abzustimmen (§ 18 Abs. 1 SGB II). Der

Träger der Jugendhilfe wird andererseits verpflichtet, seine Maßnahmen u. a. mit der Bundesagentur für Arbeit abzustimmen (§ 13 Abs. 4 SGB VIII) sowie mit den Stellen der Bundesagentur für Arbeit zusammen zu arbeiten (§ 81 Nr. 4 SGB VIII).

In der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen haben u. a. die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Verein und die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) Kooperationsempfehlungen formuliert¹¹, die sich aus Sicht des Autors in folgende Ebenen einteilen lassen:

- Strukturebene („Jobcenter und Jugendhilfe unter einem Dach“, gemeinsames U25-Team),
- Gremienebene (z.B. Jugendkonferenz, ARGE-Beirat, ARGE-Trägerversammlung, Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Jugendhilfeausschuss),
- Geschäftsführungs-/Amtsleiterebene („jour fixe“),
- Fachkräfteebene (z. B. gemeinsame Fortbildungen, Maßnahmeplanung),
- Fallebene (bei gleichzeitiger Zuständigkeit),
- Vertragsebene (schriftliche Kooperationsvereinbarungen).

Wie steht es nun konkret um die Umsetzung dieser Kooperationen? Die Untersuchung von Schulz¹², in der als Indikator für die Intensität der Kooperation zwischen den Trägern des SGB II und des SGB VIII die Bandbreite und die Häufigkeit des Einsatzes von acht der oben beschriebenen Kooperationsinstrumente in 51 nordrhein-westfälischen Standorten untersucht werden, kommt zu dem Ergebnis, dass auf Ebene der kreisfreien Städte durchschnittlich 3,4, auf Ebene der Kreisjugendämter 1,7 und auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen 1,2 der 8 Kooperationsinstrumente eingesetzt werden. Es besteht also ein positiver Zusammenhang zwischen der Größe bzw. der Größe des Zuständigkeitsbereiches eines Jugendamtes und der Kooperationsintensität bzw. -bandbreite. Ein Unterschied hinsichtlich des Ausmaßes der Kooperation zwischen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen hingegen besteht nicht. In beiden Organisationsformen werden durchschnittlich 1,5 von 8 Kooperationsinstrumenten genutzt. Auch hinsichtlich der Federführung der Kooperation bestehen

keine nennenswerten Unterschiede, die Zusammenarbeit wird von den Trägern der Jugendhilfe wie von den Trägern der Grundsicherung gleichermaßen angestoßen. Im Rahmen einer relativ geringen Bandbreite und auf dem beschriebenen niedrigen Niveau ist die Häufigkeit der Verwendung der einzelnen Instrumente, mit Ausnahme vertraglicher Regelungen, die kaum zum Einsatz kommen, weitgehend ausgewogen.

Insgesamt kommt Schulz zu dem Ergebnis, dass „die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Grundsicherung auf struktureller Ebene [...] zaghaft begonnen [hat]. Das dargestellte Zahlenmaterial reflektiert, dass die Träger beginnen, ihre Steuerungsgremien für den jeweiligen Partner zu öffnen“ und dass „die gemeinsame Arbeit noch deutlich konkrete Konturen erhalten muss, um letztlich auf Fallebene - als der für die jungen Menschen entscheidenden Ebene - wirksam werden zu können.“

Resümee 3: Die Sanktionen im SGB II-Bereich lösen Förderverpflichtungen der Jugendhilfe aus

Zieht man ein Resümee in Bezug auf zwei Jahre Hartz IV, so sind auch die Auswirkungen der in diesem Zeitraum in Kraft getretenen SGB II-Änderungsgesetze auf die Jugendhilfe zu beleuchten. Jenseits der Ebene der Kooperationsempfehlungen entstehen durch die Änderungsgesetze faktisch Kooperationszwänge zwischen dem Träger der Grundsicherung und dem Träger der Jugendhilfe. Oder anders ausgedrückt: Die aufgrund von Sanktionen im SGB II-Bereich entfallenden Integrationsansprüche lösen Förderverpflichtungen der Jugendhilfe aus.

Ein erster Sanktionstyp betrifft das Aus- und Umzugsverbot für junge Menschen unter 25 Jahren sowie die entsprechend erweiterte Unterhaltsverpflichtung der Eltern (§ 22 Abs. 2a SGB II) im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹³ mit Wirkung ab 01.04.2006. Ausgelöst wird dieser Sanktionstyp durch einen Umzug des jugendlichen ALG II-Empfängers ohne Zusicherung des kommunalen Trägers, für den Ausnahmen nur bei Vorliegen „schwerwiegender sozialer Gründe“ zulässig sind. Die Sanktion besteht im



Wegfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung mit der Folge, dass die Mitwirkung des Jugendamtes zwingend wird, da gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe grundsätzlich vorrangig zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen sind und daher im Rahmen der Jugendhilfe bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen nicht nur ein Recht auf Verselbständigungshilfen und Unterhalt (§ 13 Abs. 3, § 41, ggf. § 34 SGB VIII) besteht, sondern auch das Jugendamt bei der Bewertung „schwerwiegender sozialer Gründe“ als sozialpädagogische Fachbehörde zu hören ist¹⁴.

Ein zweiter Sanktionstyp betrifft die Kooperationspflicht junger Menschen unter 25 Jahren in Bezug auf den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende¹⁵ mit Geltung ab dem 01.01.2007 präzisiert wurde. Ausgelöst wird dieser Sanktionstyp durch die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die Weigerung, eine in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme (Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, Sofortangebot sowie weitere Maßnahmen) aufzunehmen oder fortzuführen, das Abbrechen einer Maßnahme oder das Anlass geben für einen Abbruch, die Verminderung des Einkommens oder Vermögens mit der Absicht der Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II sowie durch unwirtschaftliches Verhalten (§ 31 Abs. 1, 4 SGB II). Im Erstfall bestehen die Sanktionen aus dem Wegfall der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes inkl. eventueller Mehrbedarfe sowie des Zuschlags nach Bezug von Arbeitslosengeld sowie der Zahlung von Kosten für Unterkunft und Heizung an den Vermieter. Im Wiederholungsfall entfällt das Arbeitslosengeld II für drei Monate, die im begründeten Einzelfall auf sechs Wochen verkürzt werden können. Gemäß § 31 Abs. 6 SGB II besteht in diesen Fällen kein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach SGB XII, es besteht jedoch auch hier bei Vorliegen der entsprechenden jugendhilferechtlichen Voraussetzungen ausgehend von § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ein Recht auf Jugendhilfeleistungen inkl. Unterhalt (§ 13 Abs. 3, § 41, ggf. § 34 SGB VIII).

¹ Peter-Christian Kunkel (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2006, § 13 Rz. 3

² Gesetz über die optionale Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, BGBl Nr. 41 vom 05.08.2004.

³ § 10 Abs. 2 SGB VIII (alte Fassung): „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“

⁴ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, BGBl I Nr. 57 vom 13.09.2005

⁵ § 10 Abs. 3 SGB VIII (neue Fassung): „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“

⁶ Peter Schruth: Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung. Zum Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII vor dem SGB II. In: jugendsozialarbeit aktuell, Köln, Februar 2006

⁷ Peter-Christian Kunkel, a.a.O., § 13 Rz. 1a

⁸ Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006 [noch nicht erschienen, Vorabdruck liegt dem Verfasser vor]

⁹ Az. 18 A 904.05

¹⁰ Peter Schruth und Thomas Pütz: Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter, in: Jugend Beruf Gesellschaft, Nr. 1/2006, S. 63

¹¹ Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit: Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), Berlin / Nürnberg, September 2005; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: SGB II und Jugendsozialarbeit, Berlin, September 2005

¹² Franziska Schulz: Der lange Weg zur Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendhilfe. Erste Ergebnisse einer landesweiten Erhebung in NRW. In: jugendsozialarbeit aktuell Nr. 67, Oktober 2006

¹³ Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl I Nr. 14 vom 30.03.2006

¹⁴ Vgl. Peter Schruth und Thomas Pütz: Grundlagen und Strategien der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter, in: Sozialrecht aktuell, Nr. 3/2006, S. 81 ff.

¹⁵ Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, BGBl I Nr. 36 vom 25.07.2006

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln